

Vereinbarung zum Mindestlohn

Mindestlohnenerklärung und Verpflichtungserklärung gemäß § 14 AEntG/§ 13MiLoG

zwischen

der MAT Foundries Europe GmbH,
-im Folgenden „Auftraggeber“ genannt-

und

-im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt-

wird vereinbart was folgt:

1. Verpflichtungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu Folgendem:

1.1. den Mindestlohn gemäß §§ 20, 1 Abs.2 Mindestlohngesetz (im Weiteren MiLoG genannt) an alle von ihm im Inland beschäftigte Arbeitnehmer rechtzeitig im Sinne des § 2 MiLoG zu zahlen,

1.2. entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren,

1.3. (nur für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland) entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen. Gültige Rechtsverordnungen zur Meldepflicht gemäß § 16 MiLoG können angewendet werden.

1.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die von ihm geschuldeten Leistungen ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers durch einen Nachunternehmer/ Verleiher erbringen zu lassen. Hierbei hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Firma und den Sitz des Nachunternehmers/ Verleihers mitzuteilen.

2. Informations- und Vorlagepflichten

2.1. Die Vertragsparteien vereinbaren ein allgemeines Recht des Auftraggebers zur jederzeitigen Kontrolle, ob der Auftragnehmer und die zur Auftragsausführung eingesetzten Nachunternehmen/Verleihunternehmen die von ihnen im Hinblick auf § 8 Arbeitnehmerentendegesetz (im Weiteren AEntG genannt) oder § 20 MiLoG übernommenen Pflichten erfüllen.

Vereinbarung zum Mindestlohn

2.2. Bis zur vollständigen Leistungserbringung hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen, Arbeitsnachweise der Beschäftigten und Nachweise über Entgeltzahlungen an die Beschäftigten, die zur Ausführung der Leistung eingesetzt sind, bereit zu halten und dem Auftraggeber jederzeit auf dessen Anforderung auszuhändigen.

2.3. Um die Einhaltung der in Ziffer 2.1. und 2.2. genannten Vertragspflichten zu überprüfen, ist der Auftraggeber berechtigt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Leistungsorte/Baustellen und/oder Geschäftsräume zu betreten, Beschäftigte zu befragen, Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Die Unterlagen sind nach Auftragserteilung vollständig und prüffähig bereitzuhalten.

2.4. Die vorstehenden Pflichten gelten auch nach vollständiger Erfüllung der Hauptleistungspflichten durch den Auftragnehmer für weitere zwei Jahre. Nach vollständiger Leistungserbringung wird der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Bereitstellung und Vorlage der oben genannten Unterlagen setzen.

2.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Beschäftigten auf die Kontroll- und Nachweispflichten gegenüber dem Auftraggeber hinzuweisen. Ihm ist bekannt, dass die Umsetzung und Ausübung der Kontrollrechte durch den Auftraggeber nicht von der Einwilligung der Beschäftigten abhängt.

2.6. Vorstehende Pflichten bestehen in gleicher Weise für eingesetzte Nachunternehmer/ Verleihunternehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm eingesetzten Nachunternehmer/ Verleihunternehmen sowie etwaige dritte Nachunternehmer/ Verleihunternehmen, die für die Ausführung des Auftrags eingesetzt sind, seinerseits auf die Einhaltung der Vertragspflichten zu kontrollieren und dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtungen auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.

2.7. Der Auftraggeber ist berechtigt, regelmäßig eine Bescheinigung in Steuersachen (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) bei dem Auftragnehmer anzufordern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese unverzüglich auf erstes Anfordern beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen.

3. Vertragsstrafe

3.1. Für den Fall, dass der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Bestimmungen nach Ziffer 1. und Ziffer 2. dieser Vereinbarung verstößt, ist der Auftraggeber berechtigt, eine für die konkrete Zuwiderhandlung angemessene Vertragsstrafe, deren Angemessenheit durch das zuständige Gericht überprüft werden kann, nach billigem Ermessen festzusetzen und deren Zahlung zu verlangen. Maßgeblich für die Höhe sind die Bedeutung der verletzten Pflicht, der Nachteil des Auftraggebers und der Grad der Pflichtverletzung und des Verschuldens des Auftragnehmers. Die Vertragsstrafe beträgt in jedem Fall der Zuwiderhandlung gegen

Vereinbarung zum Mindestlohn

eine der vorstehend in Bezug genommenen Pflichten mindestens 500,00 EUR höchstens jedoch EUR.

3.2. Die Vereinbarung von Vertragsstrafen für andere Verstöße gegen Vertragspflichten, etwa über die Vereinbarung von Terminen und Fristen, bleibt unberührt und neben der vorstehenden Regelung möglich. Schuldhaft ist auch ein Verstoß gegen Vertragspflichten, der durch Nachunternehmer/Verleihunternehmen begangen wird, wenn und soweit dieser Verstoß als schuldhafter Verstoß des Auftragnehmers gegen eigene Nebenpflichten einzuordnen ist. Die Zahlung einer Vertragsstrafe wird auch für den Fall vereinbart, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen oder einen Verleiher von Arbeitskräften begangen wird und das beauftragte Unternehmen den Verstoß kannte oder kennen musste.

3.3. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird durch diese Vertragsstrafenregelung nicht ausgeschlossen. Dem Auftragnehmer bleibt es jedoch unbenommen nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Auf entstandene Schäden – auch in Form von Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber – ist die Vertragsstrafe anzurechnen.

4. Freistellungsverpflichtung

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz und/ oder der vorliegenden Vereinbarung oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer/ Verleiher aus dem Mindestlohngesetz beruhen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Auftragnehmers bzw. von diesem eingesetzter Subunternehmer/Verleiher gegen den Auftraggeber verhängt werden, sowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallender Rechtsverfolgung-und Rechtsverteidigungskosten, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der dem Auftragnehmer oder eines von diesem eingesetzten Nachunternehmer/ Verleihers aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

5. Kündigungsrecht

Neben der Vertragsstrafenregelung unter Ziffer 3. vereinbaren die Parteien für den Fall der schuldhaften und nicht nur unerheblichen Nichterfüllung der vorgenannten Vertragspflichten durch den Auftragnehmer oder durch einen von diesem oder einem Nachunternehmen eingesetzten Nachunternehmer/ Verleihunternehmen das Recht des Auftraggebers zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

Vereinbarung zum Mindestlohn

6. Informationspflicht

Der Auftragnehmer informiert die eingesetzten Nachunternehmer/Verleihunternehmen über die drohenden Sanktionen im Fall schuldhafter Verstöße gegen die vereinbarten Verpflichtungen.

8. Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorstehend aufgeführten Regelungen unwirksam sein, bezieht sich die Unwirksamkeit ausschließlich auf die jeweilige Teilregelung und nicht auf die Vertragsregelungen insgesamt. § 139 BGB wird ausdrücklich abbedungen.

.....

(Ort, Datum)

.....

(MAT Foundries Europe GmbH)

.....

(Auftragnehmer)